

Juristendeutsch verständlich gemacht

Tipps von **Esther Krapf**
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Die Autorin ist Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht in Erfurt und Lehrbeauftragte an einer Hochschule. Sie ist auf das Schul- und Prüfungsrecht spezialisiert und gibt als Dozentin Schulungen und Seminare für Lehrer, Eltern und Schüler zum Schul- und Prüfungsrecht.



RKV ROCHLITZ · KRETSCHMER · VOGEL RECHTSANWÄLTE
Tel.: 0361 . 3 61 34 77 2-0 | 0361 . 3 61 21 01 0-0 | www.rechtsanwalt-erfurt.de



Thema: Lehrer haben immer Recht

Was bisher geschah...
In der Oktober-Ausgabe ging es um insgesamt drei Fälle aus dem Schulrecht, die uns Rätsel aufgaben.

Hier nun die Auflösung

1. Kein Schmerzensgeld für geohrfeigten Schüler

Könnt ihr euch noch an den Lehrer erinnern, der einen Schüler auf dem Schulausflug geohrfeigt hatte, da der Schüler einen „Drehpilz“ (Spielgerät) drehte und nicht stillhalten wollte, obwohl die Schülerinnen auf dem Drehpilz vor Angst schrien? Das Landgericht Hanau hat im Jahr 1990 hierzu wie folgt entschieden: „Ein Schmerzensgeldanspruch ist bei einer Körperverletzung dann nicht gegeben, wenn nur eine ganz geringe Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens Folge der Körperverletzung ist und der Geschädigte an dem Vorfall mitschuldig ist. Für einen Schmerzensgeldanspruch wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist Voraussetzung, dass es sich um einen schweren Fall handelt und Genugtuung in einer anderen Weise nicht möglich ist.“ Dies möchte ich nicht kommentiert im Raum stehen lassen. Eine Entschuldigung dafür, dass ein Lehrer einen Schüler eine Ohrfeige versetzt, gibt es nicht und darf es nie geben.

2. Der Lehrer als Atomkraft-Gegner

Lehrer, die ihren eigenen Standpunkt und eine authentische, ganz grundsätzliche Lebenseinstellung im Unterricht zeigten und diese auch konsequent verteidigten, sind mir persönlich in sehr guter Erinnerung geblieben. Diese Individualisten, ob streng, schrullig, eitel oder einfach nur ehrlich zu den Schülern, Eltern

und sich selbst, sind diejenigen, die ich nachträglich irgendwie als „die guten Lehrer“ und echte Persönlichkeiten heute noch beim Namen nennen könnte. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings der pädagogischen Gestaltungsfreiheit von Lehrern sehr enge Grenzen gesetzt und entschieden, dass z. B. das Tragen einer Anti-Atomkraft-Plakette während des Schuldienstes gegen das Gebot der Zurückhaltung bei politischer Betätigung verstößt. Das Tragen der Plakette während des Dienstes stellt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine unzulässige politische Meinungsäußerung dar. Naja, soviel zur Theorie. Wer meinen Geschichtslehrer noch kennt, der weiß, dass der ein grundsätzliches Problem mit unserer – aus seiner Sicht – durch Medien und Werbung verweichlichten und verblödeten „Nutella-Gesellschaft“ hatte. Das hat sich irgendwie eingepreßt. Ganz ohne Plakette. Ein guter Lehrer eben.

3. Der Lösegeld-Fall

Zur Erinnerung: Im Sekretariat der Schule ging ein Anruf ein von einem vermeintlichen Vater einer Schülerin, der aber in Wirklichkeit ein Entführer war und auf Lösegeld aus. Dieser Entführer stellte fernmündlich den Antrag, „sein Kind“ vom Unterricht zu befreien. Die Sekretärin holte die Schülerin aus dem Unterricht und schickte sie nach draußen, da ihr „Vater“ sie abholen komme. Ein Schadensersatzanspruch des richtigen Vaters in Höhe der gezahlten Lösegeldsumme an den Entführer stünde diesem nur zu, wenn die Sekretärin der Schule eine Pflichtverletzung vorwerfbar wäre. Hierzu führte das zuständige Gericht (OVG Schleswig) wie folgt aus: „Eine allgemeine Verpflichtung, bei einem fernmündlich gestellten Beurlaubungsantrag bei dem Antragsteller zurückzurufen, um sich über dessen Identität Gewissheit zu verschaffen, besteht nicht. Sie kann sich allerdings aus dem Umständen des Einzelfalls ergeben.“ Solange das Schulpersonal also keinen Anlass zu Zweifeln hat, darf es davon ausgehen, dass der Anrufer tatsächlich der ist, der er ausgibt zu sein.

Im nächsten Heft lest ihr, was passiert, wenn sich ein Biologie-Lehrer geschriebene Abi-Klausuren, die er im Spanien-Urlaub korrigieren wollte, während des Urlaubs klauen lässt, ob es eine gute Idee ist, sich vor der Klausur vorsorglich krank schreiben zu lassen, um das Attest nur dann vorzulegen, wenn die Klausur schlecht gelaufen ist und welche Konsequenzen es haben könnte, wenn elfjährige Schüler eines Gymnasiums für Hochbegabte ein Facebook-Profil für ihren Mathe-Lehrer ohne dessen Wissen erstellen.